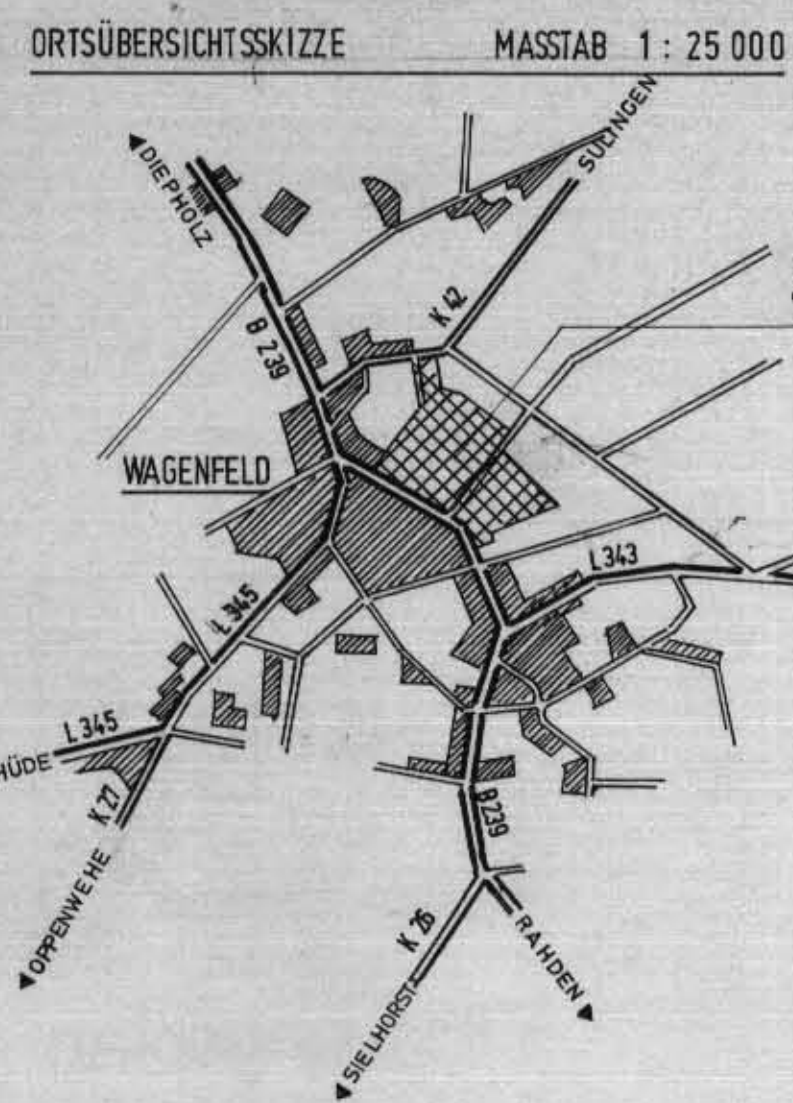


Maßstab 1:1 000



	RENZE DES GELTUNGSBEREICHES		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
	BAUGRENZEN		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	ÜBERSAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		STRASSENABGRENZUNGSLINIE
MI	MISCHGEBIET		FLÄCHEN FÜR STELLFLÄCHEN
GE	GEWERBEGEBIET		
GE	GEWERBEGEBIET, beschränkt gem. § 8 Abs. 4 BauNVO auf Betriebe, die im Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zulässig sind.		SICHTDREIECK, von jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 0,8 m über Strassenoberkante freizuhalten.
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		SCHUTZSTREIFEN (10kV-Kabel)
0/4, 0/8	GRUNDFLÄCHENZAHL		
0/9 (16)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
0	OFFENE BAUWEISE		PRIVATE GRÜNFLÄCHE
-----	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		PFLANZENSOT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN - gem. § 9 Abs. 15 BauG -
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — SPIELPLATZ		SCHUTZSTREIFEN (Erdgasleitung)

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)
(Geo. d. MB. 1974 S. 1447)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom _____)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Utherrgabepart der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

_____, den _____

(L.S.) KATASTERAMT

Der Rat der hat in seiner Sitzung am
 Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. dem Entwurf des
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960
 (BGBl. I S. 341) am bekanntgemacht.
 öffentlich auslegen. bis
 den (L. S.)

Der vom Rat der in der Sitzung vom beschlossene
 Behauptungen wird hiermit gemäß § 11 BtMG nach Maßgabe der Verfügung 214
 vom heutigen Tage genehmigt.
 , den Der Regierungspräsident
 in Hamm
 (L.S.) Im Auftrage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
den

Der Rat der hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am
nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
den
(L.S.)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der gerechnete Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt – Gemeinde – Verwaltung ab Öffentlichkeit aus kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

den

(L. S.)